



## **Merkblatt zu Informations- und Publizitätspflichten**

Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006,  
Kapitel II Abschnitt 1 Information und Publizität

(Stand: 09.05.2008)

### **Artikel 6 Informationsmaßnahmen für die Begünstigten**

Die Verwaltungsbehörde informiert die Begünstigten darüber, dass sie sich, wenn sie die Finanzierung annehmen, zugleich damit einverstanden erklären, dass sie in das gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d veröffentlichte Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.

### **Artikel 7 Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit**

(1) Die Verwaltungsbehörde gewährleistet, dass die Informations- und Publizitätsmaßnahmen entsprechend dem Kommunikationsplan durchgeführt werden und dass sie auf die größtmögliche Reichweite der Medien unter Nutzung unterschiedlicher Kommunikationsformen und -verfahren auf der geeigneten Gebietsebene abzielen.

(2) Die Verwaltungsbehörde ist für die Organisation zumindest der folgenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zuständig:

a) eine größere Informationsaktion, mit der die Einleitung eines operationellen Programms bekannt gemacht wird, selbst wenn die endgültige Fassung des Kommunikationsplans noch nicht vorliegt;

b) mindestens eine jährliche größere Informationsaktion, in deren Rahmen die Ergebnisse des operationellen Programms/der operationellen Programme – gegebenenfalls auch von Großprojekten - vorgestellt werden;

c) Anbringen der Flagge der Europäischen Union während einer Woche (beginnend mit dem 9. Mai) vor dem Dienstgebäude der einzelnen Verwaltungsbehörden;

d) Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten, der Bezeichnung der Vorhaben und des Betrags der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen in elektronischer oder anderer Form.

Die an einer ESF-Maßnahme teilnehmenden Personen werden nicht namentlich genannt.

### **Artikel 8 Zuständigkeiten der Begünstigten im Zusammenhang mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit**

(1) Der Begünstigte ist für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die von den Fonds erhaltene Unterstützung durch die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Maßnahmen zuständig.

(2) Der Begünstigte stellt spätestens sechs Monate nach Abschluss eines Vorhabens, das folgende Bedingungen erfüllt, eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe auf:

a) der öffentliche Gesamtbeitrag zum Vorhaben beträgt mehr als 500.000 Euro;

b) das Vorhaben besteht im Erwerb eines materiellen Gegenstands oder der Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen.

Auf der Tafel sind neben den in Artikel 9 aufgeführten Informationen die Art und die Bezeichnung des Vorhabens anzugeben. Diese Informationen nehmen mindestens 25 % des Schildes ein.

(3) Der Begünstigte stellt am Standort eines Vorhabens, das folgende Bedingungen erfüllt, während seiner Durchführung ein Hinweisschild auf:

a) der öffentliche Gesamtbeitrag zum Vorhaben beträgt mehr als 500.000 Euro;

b) das Vorhaben betrifft die Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen. Die in Artikel 9 genannten Informationen machen mindestens 25 % des Hinweisschildes aus.

Für kleines Werbematerial gelten die Buchstaben b und c nicht.

Nach Abschluss des Vorhabens wird das Hinweisschild durch die permanente Erläuterungstafel gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels ersetzt.

(4) Wird für ein Vorhaben im Rahmen eines aus dem ESF kofinanzierten operationellen Programms eine Finanzierung gewährt oder wird für ein Vorhaben gegebenenfalls eine Finanzierung aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds gewährt, so stellt der Begünstigte sicher, dass die an dem Vorhaben Beteiligten über diese Finanzierung informiert werden.

Der Begünstigte gibt einen deutlichen Hinweis darauf, dass das durchgeführte Vorhaben im Rahmen eines aus dem ESF, dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds kofinanzierten operationellen Programms ausgewählt wurde.

Alle Unterlagen und insbesondere alle Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit einem solchen Vorhaben enthalten die Angabe, dass das operationelle Programm aus dem ESF oder gegebenenfalls aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds kofinanziert wurde.

## **Artikel 9**

### **Technische Merkmale der Informations- und Publizitätsmaßnahmen auf Ebene des Vorhabens**

Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Begünstigten, die potenziellen Begünstigten und die Öffentlichkeit umfassen die folgenden Elemente:

a) das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in Anhang I angegebenen grafischen Normen und den Verweis auf die Europäische Union;

b) den Verweis auf den jeweiligen Fonds:

i) für den EFRE: „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“;

ii) für den Kohäsionsfonds „Kohäsionsfonds“;

iii) für den ESF: „Europäischer Sozialfonds“; 15.2.2007 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 45/13

c) einen von der Verwaltungsbehörde gewählten Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert, der vorzugsweise wie folgt lautet: „Investition in Ihre Zukunft“.